Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 23/2 zur Aufhebung

der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/2 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) mit Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Pinneberg vom 28.05.2021 sowie der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/2 vom 28.05.2021 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) mit Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Pinneberg vom 05.07.2021

Aufgrund des § 117 Absatz 1 des Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBI. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBI. S. 549) wird folgende Anordnung getroffen:

- 1. Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/2 vom 29.05.2021 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) mit Festlegung eines Sperrbezirks im Kreis Pinneberg sowie
- 2. die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 05.07.2021 zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/2 vom 28.05.2021

werden aufgehoben.

Begründung:

Mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/2 vom 28.05.2021 hat der Kreis Pinneberg aufgrund eines Ausbruchs der amerikanischen Faulbrut (AFB) in einem Bienenstand in Elmshorn einen Sperrbezirk mit einem Radius von einem Kilometer (1.000 m) um den befallenen Bienenbestand im Norden der Stadt Elmshorn eingerichtet und zusätzliche Maßnahmen angeordnet. Im Zuge der angeordneten Untersuchungen wurden erneut in mehreren Bienenständen Sporen der amerikanischen Faulbrut nachgewiesen. Der Sperrbezirk wurde mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 05.07.2021 zur Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 21/2 vom 28.05.2021 auf einen Radius von 3 km (3.000 m) um neu befallene Bienenstände erweitert. Die angeordneten Maßnahmen im Sperrbezirk galten weiterhin.

Der ursprüngliche Sperrbezirk kann auf der anliegenden Karte nachvollzogen werden.

Die Anordnungen stützten sich auf die §§ 10 Abs. 1, 11 und 5b der Bienenseuchen-Verordnung (Bien-SeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2004 (BGBI. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBI. I S. 388) in Verbindung mit den Ausführungshinweisen zur Bienenseuchen-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 08.08.2016 (GL-Nr. 7824.), §§ 5, 6, 24, 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBI. I S. 2852) § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBI. S. 141) sowie 165 und 166 LVwG in den jeweils geltenden Fassungen.

Die erfolgten amtlichen Nachuntersuchungen der im Sperrbezirk befindlichen Bienenvölker haben keine weiteren Anhaltspunkte auf die Amerikanische Faulbrut ergeben. Die Amerikanische Faulbrut gilt daher nach §§ 11 und 12 der BienSeuchV als erloschen und der Sperrbezirk sowie die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben.

Bekanntgabe:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6a des AG TierGesG i.V.m. § 110 Abs. 3 öffentlich bekanntgegeben. Sie gilt ab dem **01.06.2023**.

Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Bienenhalter*innen wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg (www.kreis-pinneberg.de) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden.

Ihre Rechte:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

2. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Die Landrätin -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn 2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: vetamt@kreis-pinneberg.de
- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBI. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 25.05.2023

Kreis Pinneberg Die Landrätin

Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz und Migration

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

gez. Dr. Antje Lange

Amtstierärztin